

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: Weitere Vorschläge**

## **Ergänzung zu Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/31/INF.8**

### **Vorgelegt von EBU/ESO/ERSTU**

1. Das Dokument listet auf, in welchen Fällen die Angaben zur Explosionsgruppe bzw. untergruppe in Spalte 16 von Tabelle C geändert werden kann. Das Dokument trägt das Datum 19. Juni 2017.

Das Gewerbe geht davon aus, dass in diesen Fällen im ADN 2019 eine Anpassung der Daten in Spalte 16 von Tabelle C erfolgt.

2. Das Gewerbe hat folgende Fragen:

- 2.1 Ist beabsichtigt, diese Änderungen durch eine multilaterale Vereinbarung bereits vor Inkrafttreten des ADN 2019 in Kraft zu setzen?

Mit einer solchen Maßnahme könnte die in vielen Fällen bestehende Diskrepanz zwischen einer vorhandenen IIB3 Ausrüstung von Schiffen und dem geforderten IIB Standard im ADN 2017 sofort aufgelöst werden.

Eine entsprechende multilaterale Vereinbarung würde auch helfen, wenn das Zulassungszeugnis eines Tankschiffes, das von der M 018 Gebrauch macht, vor Inkrafttreten des ADN 2019 erneuert werden soll.

Die im Rahmen der Klassenerneuerung neu erstellte Schiffsstoffliste kann dann auf der der geänderten Angaben in Spalte 16 von Tabelle C erstellt werden.

- 2.2 Es ist nicht auszuschließen, dass auch in den kommenden Wochen und Monaten weitere Untersuchungsergebnisse bekannt werden.

Welches Vorgehen ist bei diesen künftig noch eintreffenden Ergebnisses beabsichtigt ?

\*\*\*